

Alimentation Verpflichteten zu verlangen. Er kann sich auch sofort an den nach den Bestimmungen des Reichsgesetzes definitiv verpflichteten Armenverband halten, und diesem dann die etwaigen Klagen ex §. 62 cit. überlassen.

Endlich steht es auch dem Erstattungsanspruch des Klägers nicht entgegen, daß auf die dem Amtmann L. geschuldete Miete nach dessen Aussage erst 2 Thlr. abschläglicly gezahlt sind, denn der Kläger hat jedenfalls das Recht zu fordern, daß Verklagter ihm dasjenige zahle, was er selbst für die dem definitiv verpflichteten Armenverbände zur Zeit fallende Miete des ihm noch angehörigen Hilfsbedürftigen zu leisten sich kontrattlich verpflichtet mußte. Ränne es für die Frage, ob die zweijährige Verlustfrist abgelaufen ist, überhaupt auf die Gewährung der Wohnung noch an, so würde es jedenfalls auch ohne alle Bedeutung sein, wann die bereits erwähnte Abschlagszahlung von 2 Thlr. an L. geleistet ist. Denn nur die Gewährung der Wohnung an die S. stellt die Armenunterstützung dar, nicht erst die Zahlung der bedungenen Miete an den Vermietter derselben seitens der Gemeinde.

War hiernach das den Kläger mit seiner gesammten Klageforderung abweisende Erkenntnis bezüglich der bereits gesährten und noch zu gewährenden Armenunterstützung abzuändern, so mußte wegen des Antrags auf Uebernahme der Armenfürsorge für die Wittve S. und ihres Kindes August das erste Erkenntnis bestätigt werden. Der August S. ist inzwischen 14 Jahre alt geworden, so daß angenommen werden muß, daß er sich nunmehr seinen Lebensunterhalt selbst zu erwerben vermöge und rüchlich seiner eine Hilfsbedürftigkeit nicht weiter als vorhanden betrachtet werden kann. Wenn aber in dem der Klageerhebung vorangegangenen Zeitraum das noch allzu jugendliche Alter des Knaben denselben an dem eignen Erwerbe seines Unterhaltes verhinberte und er damals noch auf die Unterstüzung seiner Mutter angewiesen war, so haben sich mit dem Wegfalle der Nothwendigkeit einer solchen Unterstüzung auch die Verhältnisse der letzteren wesentlich geändert, indem dieselbe jetzt nur noch für sich selbst zu sorgen hat. Ob ihre beschränkte Arbeitskraft ihr nicht wenigstens gekattet, soviel sie für sich selbst notwendig bedarf, ob also ihre Hilfsbedürftigkeit auch gegenwärtig noch fortbesteht, läßt sich aus den Verhandlungen nicht mit hinreichender Sicherheit entnehmen und da in dieser Hinsicht auch erhebliche Beweise nicht angetreten sind, so konnte auch rüchlich der Wittve S. auf Uebernahme derselben nicht erkannt werden.

7. P o s t - W e s e n .

Korrespondenzverkehr mit Peru.

Zwischen Deutschland und Peru tritt am 1. März ein Postnetrag in Kraft. Die Postsendungen nach Peru müssen bis zum Bestimmungsorte frankirt werden. Das Porto für Briefe beträgt für je 15 Gramm oder einen Theil davon: bei der Beförderung über Hamburg 1 Mark, bei der Beförderung über St. Nazaire oder Southampton 1 Mark 20 Pf. Postkarten unterliegen denselben Portosätzen wie Briefe. Für Drucksachen und Waarenproben, sowie für Handelpapiere, Korrekturbogen und Manuscripte beträgt das Porto gleichmäßig auf den verschiedenen Beförderungswegen für je 50 Gramm oder einen Theil davon 15 Pfennige. Für Einschreibsendungen wird außer dem Porto wie für gewöhnliche Sendungen derselben Art eine Einschreibgebühr von 20 Pfennigen berechnet. Eine weitere Gebühr von 20 Pfennigen kommt zur Erhebung, wenn der Absender die Beschaffung eines Rückscheins verlangt.

Berlin W., den 24. Februar 1875.

Kaiserliches General-Postamt.